

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 33

Durch Rundschreiben Nr. 33 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—32 und die Merkblätter 12a—32a ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 28. Februar 1938.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom Februar 1938.

In die geehrte Sektion

Kissingen

Zuteilung für März 1938 (Abrechnungsfrist 24. 3. 1938):

Neu!

Mit dem März-Kontingents werden erstmalig Druckfachen ausgegeben (grün), die während des ganzen Sommers gültig sind. Hierbei bitten wir, folgendes zu beachten:
a) Blaue Empfehlungen dürfen ab 1. März 1938 nicht mehr ausgestellt werden.
b) Die restlichen blauen Empfehlungen und Nüchtingungsgutscheine müssen an den B.A. spätestens mit der März-Abrechnung zurückgegeben werden. Erst nach Rückgabe der Gutscheine kann das Gutscheinkonto der Sektion entlastet werden.

Die Reisezahlungsmittel wurden allgemein um $\frac{1}{2}$ gekürzt — damit auch das Kontingents des D. u. O. A. B. In der Kürzung sind weder die Vereinsleitung noch die Sektionen schuld — dies wäre den Mitgliedern zu sagen. Erhöhungen des Kontingentes sind derzeit völlig unmöglich.

Jeder Zuteilung liegen die neuen Mitgliederzahlen einschließlich Jugendgruppe und Jungmänner zugrunde. Diese müssen daher bei Aufteilung auch berücksichtigt werden.

1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.

Zuteilung für März 1938

R.M. 100

Überschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge.

2. Empfehlungsschreiben — grün:

Zuteilung für März 1938: Insgesamt verfügbar

2 alt

3 Stück

Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsätzlich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleitschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbestätigungen ist grundsätzlich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monatsbezeichnung März einzusetzen. Vorausdatierung unzulässig, ebenso Datumsänderungen!

3. Nüchtingungsgutscheine — grün:

(in der Regel für je angefangene R.M. 20.— des Kontingents 1 Gutschein): 4 alt
(für Jugend-Gutscheine besondere Regelung!)

Neuzuteilung (Bastchrift), für März: Insgesamt verfügbar

8 Stück

Rest — Guthaben — Schuld der Sektion (einschl. Februar)

R.M. 12.—

A. 1. Ueber die Verwendung des Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nüchtingungsgutscheine ist an Hand der beiliegenden Bordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingekommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen (Postfachkonto der Bank: Stuttgart 777). Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht, was Unterbrechung der Zuteilung zur Folge hat.

2. Nach Einfindung der Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die nächste Zuweisung abgewartet werden.

3. Die eingekommenen Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuteilungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.

4. Wir bitten, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen daß diese die ausgegebenen Empfehlungen sofort zurückgeben, wenn die beabsichtigte Reise nicht ausgeführt wird. „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenutzt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einfindung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats nur dann noch einmal zugeteilt werden, wenn die Zuteilung eines Reisechecks auf Grund der Empfehlung noch nicht erfolgt ist.

5. Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenutzt zurückgegeben werden, wird bei Einfindung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Bastchrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.

- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
- Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
 - A- und B-Mitglieder, Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder A- noch B-Mitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind (mit gesonderter Empfehlung oder durch erhöhte Zuweisung an den Ehemann). Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen (gesonderte „Empfehlung“ für jeden Teilnehmer Vorschrift!) vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.

Die Ausstellung einer Empfehlung für mehrere Mitglieder zugleich ist verboten und wurde bereits von den Grenzbehörden devisenstrafrechtlich verfolgt.

2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:

- Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Der befürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürfen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen grünen Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestätigungen ausstellen. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen.

- Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Oesterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom A.B. verrechnet werden können.

- Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.

Neu!

Die Empfehlung muß so zeitig bei Bank oder Reisebüro eingegeben werden, daß sie innerhalb ihrer Geltungsdauer (einen Monat ab Ausstellungstag) der Zuteilungsstelle in Berlin vorliegt.

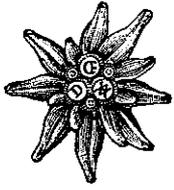
- Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
 - Wenn Reiseschecks nicht binnen drei Monaten nach Ausstellung eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R.G. 142/37 d. R.St. für Dev.-Bew. vom 20. 10. 1937.)
 - Von den während der Osterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nicht-verbrauchte Betrag muß auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
 - Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Vergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hievon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur für Grenzbewohner. Vgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche Oesterreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können bereits im Reich gelöst werden.

Beilagen: Merkblatt 33a.
2 Abrechnungen,
Empfehlungsschreiben,
Nächtigungsgutscheine,
Bestätigungskarte.

Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.

gez.: Dr. F. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart, den 28. Februar 1938.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Merkblatt 33a zur Verwendung der Nüchtingungsgutscheine

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 33.

Erlässe der Reichsst. f. Dev.-Bew. Dev.-A. 5/50 189/36 vom 15. 10. 1936,
Dev.-A. 5/6906/37 vom 3. 3. 1937.

Durch Merkblatt Nr. 33a verlieren die Merkblätter 12a bis 32a ihre Gültigkeit.

Neu!

Zugleich mit der März-Zuweisung werden erstmalig grüne Nüchtingungsgutscheine ausgegeben, die während des ganzen Sommers gültig sind. Die nicht mehr benötigten blauen Gutscheine müssen spätestens mit der März-Abrechnung an den V.A. zurückgegeben werden, worauf Entlastung des Gutscheinkontos erfolgt.

Für die Verwendung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:

1. a) Jede reichsdeutsche Sektion erhält für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein — Ausdruck $\frac{1}{2}$ — zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.
- b) Für Nüchtingung Jugendlicher, die auf den Hütten höchstens halbe Mitgliedergebühren zahlen, werden besondere Jugend-Gutscheine — Ausdruck Jugend — im Werte von $2 \times \text{Sch.} - 50$ abgegeben. Der V.A. hält diese Gutscheine im Vorrat und gibt sie auf besondere Bestellung an die Sektionen ab. Diese Gutscheine dürfen nur als Doppelstücke (wie die übrigen Gutscheine) gegen Bezahlung von RM. —.50 je Doppelschein ausgehändigt werden an
 1. Jungmannen des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine,
 2. Jugendgruppenmitglieder des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine, jedoch nur bei Gruppenausflügen unter geeigneter Führung.

Bei Zuwendung der Jugend-Gutscheine werden die Sektionen wie bei 1a belastet. Verrechnung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung.

2. Ausgabe der Gutscheine:

- a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stück auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Fall gestattet.
- b) Auf Antrag teilt der V.A. gemäß 2a mehr Gutscheine zu, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
- c) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes lauten. Im Rahmen des einem Ehemann oder Vater zugeteilten Devisenkongingentes können Gutscheine auch auf den Namen der Ehefrau bzw. der Kinder ausgestellt werden, wenn diese mindestens Ehefrauen- oder Kinderausweis besitzen. Gutscheine, die auf den Ehemann lauten, gelten nicht für Ehefrau oder Kinder.
- d) Die Gutscheine sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß mit dem Ausdruck „Gut für 1 RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.
- e) Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen. Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

- f) Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

3. Verrechnung der Gutscheine:

- a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstasse abzuliefern. Zwei Formblätter für die Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.V. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Dank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
- b) Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen zuzüglich jener Gutscheine, die laut 3b nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom B.V. erlegt wird:
- c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nächtigungsgutscheinen auch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzusenden. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
- d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzuführen oder zu beenden. In diesem Fall ersetzen wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empfehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.
4. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungstätt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
5. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektionseigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutthütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungstätt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
6. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.V. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben. Sie sollen laufend geordnet dem B.V. eingesandt werden.
7. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.V. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldsigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
8. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.

gez.: Dr. F. Weiß.